

Falle, in welchem eine Bewohnerin des Frauenhauses in den Rechnungen erwähnt wird, sich deren Heimathsort „Katherina von Glauchaw“ bemerkt findet.

Unter den Rechten, welche im Mittelalter den Frauen der hier besprochenen Gattung und den Frauenhäusern gewährt gewesen zu sein scheinen, sind nach den vorhandenen Quellen insbesondere zu erwähnen die Befugnisse, eigene Zünfte zu bilden, öffentliche Umgänge zu halten, bei sogenannten Rathsmahlzeiten und öffentlichen Bällen mit Blumensträussen, welche früher ein auszeichnendes, den Mann herausforderndes Attribut der Freudenmädchen waren, zu erscheinen, endlich den sogenannten „heimlichen Frauen“ verbieten zu lassen, ihr Gewerbe auf eigene Hand zu betreiben.

In letzterer Beziehung finden wir in den Stadtrechnungen unter dem Capitel „Bussen“ Spuren einer ähnlichen Berechtigung; es heisst nämlich da, es sei einer gestraft worden, weil er Hurerei in seinem Hause gestattet habe<sup>10)</sup>, ein Bürger habe 5 Gr. büssen müssen, weil er in seinem Hause „Hurenvolk gehausset“ und „Puberey“ gestattet habe.<sup>11)</sup> Ferner wurde einer um 30 Gr. gestraft „von wegen des Hurmeidichens, so er gebraucht hatt“, und Matthias Winkler hatte X Gr. zu entrichten „des unlusts halben, so die jungen Gesellen in seym Hause mit dem Leyptzschen Hurmeidlein begangen“.

Noch erwähnen wir für Altenburg einer gewissen Berechtigung der Dirnen, bei Rathsmahlzeiten und Hochzeiten einen Antheil zu erhalten, in folgendem Eintrag, welcher sich auf Seite 5 des obengedachten Gerichts- und Handelsbuches findet: „Auch ist bethingit vor allen dryen reten, dass die gehenden Frauwen nicht mehr zu essen holen sollen zcu keynen herrenessen noch zcu hochzeiten, und wer yn darabir das gebe, der sulle der stat eynen halben gulden geben.“

Die Frauenhäuser des Mittelalters gehörten zu den besonders „befriedeten“ Orten. Es werden daher nicht selten nach den in den Stadtrechnungen unter den Rubriken „Unfugen, Bussen, Ansprachen“ befindlichen Notizen auch im Altenburger Frauenhause vorgekommene Schlägereien, Körperverletzungen und grobe Excesse streng geahndet. So heisst es z. B.: „VIII Gr. ein schuknecht von

<sup>10)</sup> Stadtrechnung 1499/1500.

<sup>11)</sup> Stadtrechnung 1502/3.